

## Leitfaden

# Anerkennungsprozess von Gesundheits- und Krankenpflegeausbildungen

# Inhalt

Vorwort des Stadtrats für Gesundheit, Pflege, Integration und Beschäftigung Mag. Robert Krotzer....	4
Vorwort des Stadtrats für Wirtschaft, Tourismus, Kunst, Kultur und Wissenschaft Dr. Günter Riegler.	5
Einleitung.....	6
1. Vorbereitung .....	8
1.1. Erstberatung.....	8
- Anlaufstelle für im Ausland erworbene Qualifikationen.....	8
- Beratung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen für Grazer Unternehmen.....	8
1.2. Finanzielle Förderungen .....	8
- AST Förderung der Übersetzungskosten.....	8
- Förderung für Berufsanerkennung des ÖIF.....	8
- Refundierung von Studienbeiträgen für Nostrifizierende in Gesundheitsberufen.....	9
- Grazer Fonds für Aufstieg und Entwicklung .....	10
- Pflegestipendium des AMS.....	10
1.3. Deutschkurse im Ausland .....	10
2. Anerkennungsprozess .....	11
2.1. Ausbildung aus der EU - Anerkennung nach der RL 2005/36/EG.....	11
2.1.1. Allgemeines Anerkennungsverfahren .....	11
2.1.2. Verkürztes Anerkennungsverfahren (One-Stop).....	11
2.1.3. Erforderliche Unterlagen.....	12
2.1.4. Antragstellung .....	14
2.1.5. Ermittlungsverfahren .....	15
2.1.6. Ergebnis .....	15
2.2. Ausbildung aus einem Drittstaat - Nostrifikation von schulischen Urkunden .....	15
2.2.1. Erforderliche Unterlagen.....	15
2.2.2. Antragstellung .....	16
2.2.3. Ermittlungsverfahren .....	17
2.2.4. Ergebnis .....	17
2.3. Ausbildung aus einem Drittstaat - Nostrifizierung von akademischen Abschlüssen .....	17
2.3.1. Erforderliche Unterlagen.....	17
2.3.2. Antragstellung .....	18
2.3.3. Ermittlungsverfahren .....	19
2.3.4. Ergebnis .....	19
3. Eintragung in das Gesundheitsberuferegister (GBR).....	20
4. Vorläufige Beschäftigung für max. 2 Jahre.....	22
4.1. Befristete Beschäftigung in der Pflegefachassistenz bzw. Pflegeassistenz.....	22

4.2. Beschäftigung zu Fortbildungszwecken .....	22
5. Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder der Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts .....	23
5.1. EWR-Bürger:innen .....	23
5.2. RWR Karte als Fachkraft im Mangelberuf .....	25
6. Einreise nach Österreich.....	32
7. Arbeitsaufnahme und Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen.....	33
7.1. Arbeitsaufnahme.....	33
7.2. Ergänzungslehrgänge und -prüfungen .....	33
7.3. Praktika.....	34
7.4. Deutschkurse.....	34
8. Abschließende Entscheidung .....	35
8.1. Anerkennung der Ausbildung aus der EU.....	35
8.2. Nostrifikation schulischer Zeugnisse aus Drittstaaten .....	35
8.3. Nostrifizierung universitärer Abschlüsse aus Drittstaaten.....	35
9. Anpassung im Gesundheitsberuferegister .....	35
10. Anstellung/Einstufung der Qualifikation entsprechend.....	35
11. Umstieg auf die Rot-Weiß-Rot-Karte Plus .....	36
Impressum.....	37
Anhang .....	38

# Vorwort des Stadtrats für Gesundheit, Pflege, Integration und Beschäftigung Mag. Robert Krotzer

## **Hilfe bei der Anerkennung von Gesundheits- und Pflegeausbildungen**

Beim Thema Personalmangel braucht es gerade in Gesundheits- und Pflegeberufen viele Lösungswege. Dazu zählt auch die Unterstützung bei der Anerkennung von Ausbildungen, die im Ausland erworben wurde. Denn in Österreich lebende Menschen mit ausländischen Fachausbildungen stehen oft vor hohen Hürden, damit ein Berufseinstieg gelingt. Für reglementierte Berufe, etwa im Pflege- und Gesundheitswesen sowie im pädagogischen Bereich, muss im Vorfeld eine formale Anerkennung der mitgebrachten Qualifikationen erfolgen.

Dieser Prozess der Nostrifizierung folgt klar definierten Vorgaben, so dass ein Durchlaufen ohne Beratung und Begleitung scheitern kann. Die Anerkennung von Ausbildungen aus Drittstaaten ist hierbei besonders kompliziert. Während dieses oft langwierigen Nostrifikationsprozesses gibt es oft keine Möglichkeiten in branchennahen Bereichen zu arbeiten. Und das, obwohl in allen Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens dringend nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesucht wird!

Die Stadt Graz unterstützt daher in einem gemeinsamen Bemühen von Sozialamt, Integrationsreferat und Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung die Beratung und Betreuung von Unternehmen, die in Österreich lebende Personen mit Qualifikationen aus ihrem Herkunftsland anstellen oder anstellen wollen.

Das neue, kostenlose Angebot zur Anerkennungsberatung ausländischer Qualifikationen von *ZEBRA – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum* dockt hier an und bietet Beratung und Begleitung im Anerkennungsprozess, das sowohl Unternehmen wie auch Beschäftigten zu Gute kommt.

In einem ersten Schritt hat ZEBRA einen ausführlichen Leitfaden erstellt, der Anerkennungsprozesse von Gesundheits- und Krankenpflegeausbildungen abbildet und eine Orientierungshilfe für Ihre Einrichtung in dieser komplexen Materie bieten soll. Für dieses wichtige Papier danke ich allen Beteiligten und hoffe, dieser Leitfaden hilft Ihnen in Ihrer täglichen Arbeit.

Herzliche Grüße,

**Mag. Robert Krotzer**

Stadt Graz, Stadtrat für Gesundheit, Pflege, Integration, Beschäftigung

# Vorwort des Stadtrats für Wirtschaft, Tourismus, Kunst, Kultur und Wissenschaft Dr. Günter Riegler

Österreich und die Steiermark verfügen über eines der besten und teuersten Gesundheitssysteme der Welt. Aktuell ist dieses System jedoch mit zahlreichen Veränderungsprozessen, Herausforderungen und Problemstellungen konfrontiert. So ist etwa der Bedarf an Personal im Gesundheits- und Pflegebereich so groß wie nie zuvor: Immer mehr Menschen werden älter und sind früher oder später auf professionelle Hilfe angewiesen.

Die aktuelle Pflegebedarfsprognose für die Steiermark geht etwa davon aus, dass bis 2030 mehr als 12.000 neue Pflegekräfte gebraucht werden. Ein Mehrbedarf, den Unternehmen im gesamten Bereich der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe – noch dazu in Zeiten des Arbeits- und Fachkräftemangels – nicht ohne zugewandertem Personal decken werden können.

Vor diesem Hintergrund erachte ich es als notwendig und wichtig Grazer Unternehmen bei der Anwerbung von qualifizierten Fachkräften, die ihre Ausbildung im Ausland erworben haben, zu unterstützen. Neben einer neuen Serviceleistung, die von ZEBRA mit Unterstützung der Stadt Graz umgesetzt wird und Unternehmen bei den schwierigen Fragestellungen rund um die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen potentieller Arbeitskräfte begleitet, soll der vorliegende Leitfaden eine erste Anleitung zum Nachschlagen bieten.

Ich bedanke mich bei allen Beteiligten für die Erarbeitung des Papiers, mit dem wir hoffentlich nicht nur unsere Gesundheits- und Krankenpflegeunternehmen gut unterstützen, sondern auch einen aktiven Beitrag für Integration durch Teilhabe an der Arbeitswelt leisten können.

Herzliche Grüße,

**Dr. Günter Riegler**

Stadt Graz, Stadtrat für Wirtschaft und Tourismus, Kunst, Kultur und Wissenschaft

# Einleitung

Dass sich die Altersstruktur in Österreich in den letzten Jahren veränderte und ähnlich wie in den meisten westlichen Ländern der Anteil der über 64-Jährigen kontinuierlich zunahm und auch in Zukunft weiter steigen wird, ist eine Tatsache. Entsprechend stieg auch die Anzahl der durch professionelle Pflegedienste betreuten Menschen. Aus dem zweiten Teil der Pflegebedarfsprognose für die Steiermark bis zum Jahr 2030 geht ein Mehrbedarf an 12.251 neuen Pflegekräften hervor. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von etwa 1.360 Neueinsteiger:innen jährlich bis ins Jahr 2030.<sup>1</sup>

Im Jahr 2022 haben in der Steiermark mehr als 40.000 Personen<sup>2</sup> Pflege- und Betreuungsdienste in Anspruch genommen. Diese Zahlen beziehen sich lediglich auf den Bereich der professionellen Pflege und nicht auf Leistungen der privaten Pflege durch Angehörige. Die Bereiche der professionellen Pflege sind: mobile Dienste, stationäre sowie teilstationäre Einrichtungen, Kurzzeit-Pflege, alternative Wohnformen und das Case- und Care-Management<sup>3</sup>.

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass die demographischen sowie gesellschaftspolitischen Entwicklungen dazu führen, dass Unternehmen im gesamten Bereich der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe vor der Herausforderung stehen, qualifiziertes Personal zu rekrutieren bzw. langfristig im Beruf halten zu können. Dies alles vor dem Hintergrund, dass sowohl mit einer Zunahme an pflegebedürftigen Personen als auch mit einem Rückgang von familiären Betreuungsressourcen zu rechnen ist. Trotz der bisher umgesetzten Maßnahmen, wie zum Beispiel die Steigerung des Angebotes an Ausbildungsplätzen oder Gesundheits- und Pflegeberufe als Qualifizierungsschwerpunkt des AMS, werden Unternehmen den künftigen Bedarf im Pflegebereich ohne zugewandertem Personal kaum decken können. Hier ist eine Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland, die in Österreich arbeiten wollen, dringend notwendig.

Interessierte Arbeitskräfte aus dem Ausland können jedoch nicht ohne Hürden den Berufseinstieg in Österreich wagen. Denn bei reglementierten Berufen, wie im Pflege- und Gesundheitsbereich sowie im pädagogischen Bereich, ist eine qualifizierte Vermittlung nur möglich, wenn eine formale Anerkennung der mitgebrachten Qualifikationen erfolgt. Der Prozess der Anerkennung und Nostrifizierung ist hoch komplex und folgt klar definierten Vorgaben, so dass ein Durchlaufen ohne Beratung und Begleitung oft nicht erfolgreich ist. Die Anerkennung von Ausbildungen aus Drittstaaten ist hierbei besonders kompliziert und differiert in jedem Bundesland. Während dieses oft langwierigen Nostrifikationsprozesses, gibt es so gut wie keine Möglichkeiten in branchennahen Bereichen zu arbeiten.

Im Juni 2022 wurde mit einer Novelle des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) die befristete zweijährige Zulassung zu Pflegeberufen eine Stufe darunter (wieder) ermöglicht. Dies war ein wichtiger und wertvoller Schritt und ermöglicht vorläufige einschlägige Beschäftigungsmöglichkeiten. Nur bei Pflegeassistent:innen war dies noch nicht möglich, da es keinen Pflegeberuf darunter mehr gibt. Mit der GuKG-Novelle 2023 wurde jedoch eine befristete zweijährige Zulassung unter Aufsicht ermöglicht. Das bedeutet, dass die Einleitung eines Anerkennungsverfahrens relativ rasch zu einer zumindest befristeten qualifizierten Berufszulassung führt.

---

<sup>1</sup> Siehe EPIG, Bedarfsprognose für die Pflege- und Sozialbetreuungsberufe für die Steiermark 2030, [Downloads | EPIG GmbH](#)

<sup>2</sup> Siehe Statistik Austria, „Betreuungs- und Pflegedienste“, <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/sozialleistungen/betreuungs-und-pflegedienste>

<sup>3</sup> Siehe: <https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/beitrag/12658709/142970621/>

Der vorliegende Leitfaden soll für Grazer Unternehmen im Gesundheits- und Pflegebereich eine Anleitung sein, wie sie offene Stellen auch mit Personal besetzen können, das die Ausbildung im Ausland erworben hat. Es wird daher detailliert auf die einzelnen notwendigen Schritte eingegangen und beschrieben, welche Unterlagen jeweils notwendig sind und wo die verschiedenen Anträge zu stellen sind. Im Anhang befinden sich überdies zwei Kurzübersichten zu den Prozessen für den Fall, dass sich die Person bereits mit einem gültigen Aufenthaltsrecht in Österreich befindet sowie für den gegenteiligen Fall, nämlich, dass die Person noch ohne gültiges Aufenthaltsrecht direkt aus dem Ausland rekrutiert wird.

Um sich im Leitfaden zurecht zu finden, sollten zu Beginn immer folgende zwei Fragen gestellt werden:

1. Welche Ausbildung wurde absolviert?
2. Wo wurde diese Ausbildung absolviert?

Der Leitfaden ist so aufgebaut, dass er durch den gesamten Prozess – von der Kontaktaufnahme bis zur vollständigen Anerkennung (im Falle einer Ausbildung aus der EU), Nostrifikation (im Falle einer schulischen Ausbildung aus einem Drittstaat), Nostrifizierung (im Falle einer universitären Ausbildung aus einem Drittstaat) – führt. Je nachdem welche Ausbildung wo abgeschlossen wurde, sind die Hauptschritte in Unterkategorien unterteilt, um sich schnell zurechtfinden zu können.

Trotz der Komplexität der verschiedenen Anerkennungsprozesse, vor allem bei Ausbildungen aus Drittstaaten, stellt der Leitfaden eine gute Übersicht dar und soll den Grazer Unternehmen im Gesundheits- und Pflegebereich dazu verhelfen, sehr gut ausgebildetes Personal auch aus dem Ausland aufnehmen zu können.

**Mag.<sup>a</sup> Alexandra Köck**  
Geschäftsführerin Zebra

**MMag.<sup>a</sup> Daniela Huber**  
Projektmitarbeiterin

# 1. Vorbereitung

## 1.1. Erstberatung

### - **Anlaufstelle für im Ausland erworbene Qualifikationen**

Seit Jänner 2013 bieten österreichweit vier Anlaufstellen (AST) in Wien, Linz, Graz und Innsbruck Beratung zur Anerkennung und Bewertung von im Ausland erworbenen Qualifikationen an. In den übrigen Bundesländern gibt es wöchentliche Sprechtage. Klient:innen können im gesamten Anerkennungs- bzw. Bewertungsverfahren kostenlos und mehrsprachig informiert, beraten und begleitet werden, um ihre qualifikationsadäquate Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Wenn Personen, die eine Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben, ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark, Kärnten oder dem Südburgenland haben, können sie sich von ZEBRA als Anlaufstelle für im Ausland erworbene Qualifikationen beraten lassen. Die Beratung ist mehrsprachig und kostenlos und umfasst folgende Punkte:

- Beratung zur Anerkennung der mitgebrachten Qualifikationen
- Klärung ob eine formale Anerkennung notwendig und/oder möglich ist
- Begleitung im Anerkennungsverfahren
- Direkte Kommunikation mit den zuständigen Bewertungsstellen
- Information über weiterführende Bildungs- und Beratungsmöglichkeiten<sup>4</sup>

### - **Beratung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen für Grazer Unternehmen**

Außerdem bietet ZEBRA Beratung für Grazer Unternehmen an, die sich mit der Anerkennung ausländischer Qualifikationen von potentiellen Arbeitskräften aus dem Ausland auseinandersetzen.

Durch dieses Angebot sollen Grazer Unternehmen ermutigt werden, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, indem sie auf Arbeitskräfte mit ausländischen Qualifikationen zurückgreifen. Gleichzeitig werden das Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten verbessert, um eine effektive Integration zu ermöglichen.<sup>5</sup>

## 1.2. Finanzielle Förderungen

### - **AST Förderung der Übersetzungskosten**

Im Rahmen der Beratung bei ZEBRA als Anlaufstelle für im Ausland erworbene Qualifikationen, wird gemäß § 5 Abs. 1 Z 7 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz auch bei der Einholung beeideter oder beglaubigter Übersetzungen für die im Verfahren zur Anerkennung und Bewertung erforderlicher Unterlagen unterstützt. Darüber hinaus wird abgeklärt, ob dafür anfallende Kosten übernommen werden können. Näheres wird bei einem persönlichen Termin besprochen.

### - **Förderung für Berufsanerkennung des ÖIF**

Für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, Vertriebene aus der Ukraine, EU-Bürger:innen, Rot-Weiß-Rot-Kartenbesitzer:innen, Drittstaatsangehörige mit langfristiger Bleibeperspektive und

---

<sup>4</sup> [AST - ZEBRA](#)

<sup>5</sup> [Beratung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen für Grazer Unternehmen - ZEBRA](#)

Österreicher:innen, die im Ausland Qualifikationen erworben haben, gibt es vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) eine Förderung für die Berufsankennung.<sup>6</sup>

Folgende Kosten sind förderbar:

- Anerkennung von Qualifikationen
  - Kosten für die Ausstellung von Anerkennungsbescheiden
  - Übersetzungskosten für Dokumente und Zeugnisse
  - Verwaltungsabgaben
- Bewertung von Qualifikationen
- Übersetzungskosten für Dokumente und Zeugnisse
- Kosten für Bewertungsgutachten

▶ **Zuständige Stelle und weitere Informationen**

Integrationszentrum Steiermark  
Reitschulgasse 19  
8010 Graz  
[info@integration.at](mailto:info@integration.at)

Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Förderantrag ist gemeinsam mit einem gültigen Identitätsnachweis, einem Nachweis über den gültigen Aufenthaltsstatus, einer Kopie der e-Card und dem Meldezettel per E-Mail an folgende Adresse zu übermitteln: [berufsanerkennung@integrationsfonds.at](mailto:berufsanerkennung@integrationsfonds.at)

#### - **Refundierung von Studienbeiträgen für Nostrifizierende in Gesundheitsberufen**

Außerdem können diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger:innen beim Österreichischen Integrationsfonds die Refundierung folgender Kosten beantragen, sofern sie sich in einem Nostrifizierungsverfahren zur Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses im Bereich der Gesundheit an einer österreichischen Universität oder einer österreichischen Fachhochschule befinden<sup>7</sup>:

- Refundierung von Studienbeiträgen einer österreichischen Universität oder österreichischen Fachhochschule;
- Refundiert werden die tatsächlich im laufenden Semester angefallenen und bezahlten Studienbeiträge;

Das vollständig ausgefüllte und persönlich unterschriebene Förderansuchen ist mit Kopien eines gültigen Identitätsnachweises, eines Nachweises über den gültigen Aufenthaltsstatus, einer Kopie der e-Card, des Bescheides über die Ablegung von Ergänzungen gem. § 90 Abs. 4 UG (Nostrifizierungsbescheid), der aktuellen Inskriptionsbestätigung und einer Bestätigung über die Bezahlung des Studienbeitrages (z.B. Kopie eines Kontoauszuges, Kopie des Studienblattes) an [studienbeitrag@integrationsfonds.at](mailto:studienbeitrag@integrationsfonds.at) zu senden.

<sup>6</sup> [Förderung Berufsankennung: Österreichischer Integrationsfonds ÖIF](#)

<sup>7</sup> [Refundierung von Studienbeiträgen für Nostrifizierende in Gesundheitsberufen: Österreichischer Integrationsfonds ÖIF](#)

## - Grazer Fonds für Aufstieg und Entwicklung

Die Initiative *Grazer Fonds für Aufstieg und Entwicklung* des Bereichs Arbeit und Beschäftigung des Sozialamtes der Stadt Graz fördert die persönliche Weiterbildung bzw. Umschulung mit bis zu 3.000 Euro pro Person. Bezahlt werden damit ein Teil der Kosten oder die gesamten Kosten der Kurse, Aus- und Weiterbildungen oder Umschulungen. Nicht bezahlt werden können die Kosten der Nostrifizierung an sich!

Gefördert werden können:

- Personen zwischen 18 und 64 Jahren
  - die erwerbstätig sind (selbstständig oder unselbstständig)
  - seit mindestens 6 Monaten ihren Wohnsitz in Graz haben und
  - über ein niedriges Haushaltseinkommen verfügen

Unter der Telefonnummer +43 664 60177 3333 oder per E-Mail an [grafo@oesb.at](mailto:grafo@oesb.at) bekommt man alle wichtigen Basisinformationen und es werden die Grundvoraussetzungen abgeklärt. Sind die Grundvoraussetzungen erfüllt, kann ein Termin für die persönliche Antragstellung vereinbart werden. Alternativ kann der Antrag selbstständig eingebracht werden.<sup>8</sup>

## - Pflegestipendium des AMS

Eine weitere Möglichkeit für Personen, die bereits in Österreich leben, ist das Pflegestipendium des AMS. Personen, die derzeit arbeitslos oder karenziert sind und eine Pflegeausbildung beginnen möchten, können eine Förderung erhalten. Diesbezüglich kann Kontakt mit der zuständigen Stelle des AMS aufgenommen werden.<sup>9</sup> Das Pflegestipendium erhalten ab September 2024 auch Umsteiger:innen, die ein Studium für Gesundheits- und Krankenpflege an einer Universität oder Fachhochschule absolvieren.

## 1.3. Deutschkurse im Ausland

Bevor ein Antrag auf Anerkennung oder Nostrifikation in Österreich gestellt werden kann, empfiehlt es sich, zumindest Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 zu erwerben.

Diplome und Zeugnisse über Deutschkenntnisse können insbesondere an folgenden Instituten erworben werden: ÖSD<sup>10</sup>, Goethe-Institut<sup>11</sup>, Telc GmbH<sup>12</sup>, Österreichischer Integrationsfonds<sup>13</sup>.

---

<sup>8</sup> [Grazer Fonds für Aufstieg und Entwicklung - Stadtportal der Landeshauptstadt Graz](#)

<sup>9</sup> [Pflegestipendium » alle wichtigen Informationen | AMS](#)

<sup>10</sup> [Homepage - OSD](#)

<sup>11</sup> [Standorte - Goethe-Institut](#)

<sup>12</sup> [telc Prüfungszentrum finden - telc](#)

<sup>13</sup> [Prüfungen: Österreichischer Integrationsfonds ÖIF](#)

## 2. Anerkennungsprozess

### 2.1. Ausbildung aus der EU - Anerkennung nach der RL 2005/36/EG

Das System der Diplomanerkennung beruht auf der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, RL 2005/36/EG. Sinn der Richtlinie ist es, den Zugang zu einem reglementierten Beruf in einem EU/EWR-Mitgliedstaat zu ermöglichen, obwohl die Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt ist.

Dabei ist zu bedenken, dass es innerhalb der EU – abgesehen vom Beruf der allgemeinen Krankenpflege – keine einheitlichen Ausbildungen im Bereich der Gesundheitsberufe gibt. Eine inhaltliche Prüfung der mitgebrachten Qualifikation ist daher neben der Überprüfung der sonstigen Voraussetzung für eine Berufsausübung im Sinne der Sicherheit der Patient:innen notwendig.

#### 2.1.1. Allgemeines Anerkennungsverfahren

Die grundlegende Voraussetzung für eine Anerkennung bestimmter nichtärztlicher Gesundheitsberufe im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist:

- Erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat, in einem EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie ein Diplom, Prüfungszeugnis oder ein sonstiger Befähigungsnachweis aus diesem Staat

oder

- ein Drittlanddiplom und die Berechtigung in einem EU-Mitgliedstaat, in einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ausübung des entsprechenden Gesundheitsberufs sowie ein Nachweis einer mindestens dreijährigen rechtmäßigen und einschlägigen Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates.

#### 2.1.2. Verkürztes Anerkennungsverfahren (One-Stop)

Das verkürzte Anerkennungsverfahren (One-Stop) ist der schnellste Weg für die Erlangung einer Anerkennung in einem Krankenpflegeberuf in Österreich. Bei Vorlage der notwendigen Unterlagen wird die Anerkennung binnen einer Stunde erteilt. Das verkürzte Anerkennungsverfahren (One-Stop) für Krankenpflegeberufe findet wöchentlich statt. Eine Terminvereinbarung ist im Vorhinein erforderlich. Vorab soll geklärt werden, ob die Ausbildung in der Checkliste und unter den angeführten Qualifikationsnachweisen angegeben ist<sup>14</sup>.

Ist die anzuerkennende Ausbildung nicht in der Liste enthalten, kann die Anerkennung der Berufsqualifikation nicht im verkürzten Anerkennungsverfahren (One-Stop) erfolgen. Bei Vorlage der notwendigen Unterlagen und den Gebühren von ca. € 250,- an einem Dienstag (ausgenommen gesetzliche Feiertage) in der Zeit von 9:00 bis 11:30 Uhr kann eine Anerkennung binnen einer Stunde

---

<sup>14</sup> [Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem Gesundheitsberuf \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at)

ausgestellt werden. Für andere im Informationsblatt nicht genannte Qualifikationsnachweise steht das herkömmliche Anerkennungsverfahren zur Verfügung.<sup>15</sup>

Allgemeine Anfragen zur Anerkennung sind per E-Mail an [anerkennung@sozialministerium.at](mailto:anerkennung@sozialministerium.at) zu stellen.

### 2.1.3. Erforderliche Unterlagen

*Absolvierte Ausbildungen, die den Mindestanforderungen des Artikels 31 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen*

Existiert eine Ausbildung zur Krankenschwester oder zum Krankenpfleger in der allgemeinen Pflege aus dem EU-Raum, dem EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie ein Diplom, Prüfungszeugnis oder ein sonstiger Befähigungsnachweis aus diesem Staat, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege in diesem Staat berechtigt, entspricht diese Ausbildung den Mindestanforderungen des Artikels 31 der RL 2005/36/EG.

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der absolvierten Ausbildung (es erfolgt lediglich eine formelle Überprüfung der Voraussetzungen) sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes Ansuchen mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder E-Mailadresse) und Sozialversicherungsnummer (falls vorhanden)
- Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder eines/einer Zustellungsbevollmächtigten (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- Diplom im Sinne des Artikels 31 der Richtlinie 2005/36/EG, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege im Herkunftsstaat berechtigt
- Bestätigung der zuständigen Behörde, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht
- Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei Namensänderung entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

*Absolvierte Ausbildungen, die den Mindestanforderungen des Artikels 31 der Richtlinie 2005/36/EG nicht entsprechen mit dreijähriger Berufserfahrung binnen der letzten fünf Jahre*

Sofern ein Diplom aus einem Drittstaat vorhanden ist, dieses aber bereits in einem Mitgliedsstaat der EU, einem Vertragsstaat des EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft formal anerkannt wurde und man außerdem den Nachweis über eine mindestens dreijährige rechtmäßige und einschlägige Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet dieser Staaten nachweisen kann, kann ebenfalls nach Art. 31 der RL 2005/36/EG anerkannt werden.

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der „erworbenen Rechte“ sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

---

<sup>15</sup> [Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem Gesundheitsberuf \(sozialministerium.at\)](#)

- Persönlich unterfertigtes Ansuchen mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder E-Mailadresse) und Sozialversicherungsnummer (falls vorhanden)
- Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder eines:einer Zustellungsbevollmächtigten (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- Diplom, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege im Herkunftsstaat berechtigt
- Nachweis einer dreijährigen rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege binnen der letzten fünf Jahre im EWR bzw. in der Schweiz durch Vorlage einer Bestätigung im Sinne Artikel 23 der Richtlinie 2005/36/EG durch die jeweilige zuständige Behörde UND Dienstzeugnisse über die Berufserfahrung UND bei Tätigkeiten im EWR oder in der Schweiz den Nachweis der Berufsberechtigung in diesem Land
- Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei Namensänderung entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

#### *Absolvierte Ausbildungen, die nicht unter Punkt 2 fallen*

Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung, inwieweit wesentliche Unterschiede zum österreichischen Berufsbild und der Ausbildung bestehen; es ist daher mit zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen vor Erlangung einer Berufsberechtigung zu rechnen. Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes Ansuchen mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder E-Mailadresse) und Sozialversicherungsnummer (falls vorhanden)
- Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder eines:einer Zustellungsbevollmächtigten (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- Diplom, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege im Herkunftsstaat berechtigt
- Bestätigung des nationalen Gesundheitsministeriums, Gesundheitsbehörde, bzw. Kammer, etc., dass auf Grund dieser Ausbildung die Berufsausübung als Krankenpfleger:in, die:der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet dieses Staates berechtigt ist
- Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)
- Lehrplan über die Ausbildung in der Krankenpflege (ausgestellt von der Ausbildungseinrichtung und aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis unter Angabe von Stunden bzw. Unterrichtseinheiten)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei Namensänderung entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)
- Fort- und Weiterbildungszeugnisse in der Krankenpflege
- Nachweise über Berufserfahrung (Dienstzeugnisse)

### *Einholen beideter Übersetzungen/ggfs. Beglaubigungen*

Sämtliche Unterlagen sind im Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift und – bei Dokumenten, die nicht in der Amtssprache Deutsch abgefasst sind – mit Übersetzung durch eine/einen gerichtlich beeidigte:n Übersetzer:in vorzulegen.

Übersetzungen aus Ungarn werden ausschließlich vom Országos Fordító és Fordításhitelesítő Iroda (OFFI) anerkannt. Unbeglaubigte Fotokopien oder nicht übersetzte Dokumente werden als Nachweise nicht anerkannt. Vorgelegte Originaldokumente werden nach Bearbeitung umgehend retourniert.

Antragsteller:innen sind verpflichtet, Adressen-, Namensänderungen und Änderungen bezüglich des:der Zustellungsbevollmächtigten dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz umgehend bekannt zu geben.

Es ist mit anfallenden Verwaltungsgebühren in der Höhe von ca. € 250,- zu rechnen, die nach Abschluss des Verfahrens fällig werden.

#### **2.1.4. Antragstellung**

Vor einer geplanten Berufsausübung ist der Antrag an folgende Stelle zu richten:

<p>▷ <b>Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Abteilung VI/A/2</b></p>
<p>Kompetenzstelle Anerkennung nichtärztlicher Berufsqualifikationen Radetzkystraße 2 1030 Wien</p>
<p><b>Parteienverkehr</b> Standort: Bundesamtsgebäude Radetzkystraße 2, 1030 Wien 2. Stock, Zimmer 2J01, 2K04, 2K07, 2L07 Telefon: (+43/1) 71100/644128, 644380, 644686, 644140 Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 11:30 Uhr Mittwoch und Freitag findet ausnahmslos kein Parteienverkehr statt.</p>
<p><b>ACHTUNG:</b> Für den Zutritt ist ein gültiger Ausweis im Original vorzulegen!</p>

Bei Vorlage der notwendigen Unterlagen und den Kosten von ca. € 250,- an einem Dienstag (ausgenommen gesetzliche Feiertage) in der Zeit von 9:00 bis 11:30 Uhr kann eine Anerkennung im Rahmen des „verkürzten Anerkennungsverfahrens (One-Stop)“ binnen einer Stunde ausgestellt werden. Die Voraussetzungen und eine Checkliste sind unter der Information „verkürztes Anerkennungsverfahren (One-Stop)“ zu finden.<sup>16</sup>

Die gesetzliche Bearbeitungsfrist beträgt gemäß § 28a Abs 6 Z 2 GuKG vier Monate und beginnt erst mit der Einbringung der vollständigen Antragsunterlagen zu laufen. Ausnahme: Bei der

<sup>16</sup> [Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem Gesundheitsberuf \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at)

automatischen EU-Anerkennung von Diplomierten beträgt die Bearbeitungsfrist gemäß § 28a Abs 6 Z 1 GuKG lediglich drei Monate. Allgemeine Anfragen zur Anerkennung sind an [anerkennung@sozialministerium.at](mailto:anerkennung@sozialministerium.at) zu richten.

### 2.1.5. Ermittlungsverfahren

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gilt nur für reglementierte Berufe von EWR-EU-Schweizer-Bürger:innen und deren Ausbildungen. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt diese auch für Drittstaatsangehörige mit einer EWR-EU-Schweizer-Ausbildung (bzw. Anerkennung), z.B. für Asylberechtigte und langfristig Aufenthaltsberechtigte.

Das Ermittlungsverfahren umfasst die formale Prüfung der Voraussetzungen sowie inhaltliche Prüfung durch eine:n Sachverständige:n. Das Verfahren endet mit der Ausstellung des Bescheides, allenfalls unter Auflagen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung).<sup>17</sup>

### 2.1.6. Ergebnis

Bei Ausbildungen aus der EU kommt es im verkürzten Anerkennungsverfahren zu einer sogenannten vollen Anerkennung. Sollten die Voraussetzungen für das verkürzte Verfahren nicht vorliegen, steht das herkömmliche Anerkennungsverfahren zur Verfügung, das mit einem Bescheid mit Auflagen endet. Dieser Bescheid gibt Auskunft über Art und Umfang der notwendigen Anpassungslehrgänge bzw. Eignungsprüfungen.

## 2.2. Ausbildung aus einem Drittstaat - Nostrifikation von schulischen Urkunden

Bei der Nostrifikation handelt es sich um die Feststellung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen **außerhalb** eines EU-Mitgliedsstaates, eines EWR-Vertragsstaates (Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz.<sup>18</sup>

### 2.2.1. Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind unbedingt im Original und mit gerichtlich beeideter Übersetzung sowie in Kopie vorzulegen:

- Zertifikat / Diplom (aus Drittstaaten mit Beglaubigung oder Apostille)  
*Anmerkung:* Für Drittstaaten, in denen zusätzlich zum Diplom eine Fachprüfung abgelegt werden muss, ist die Apostille nur auf dem Fachprüfungsnachweis erforderlich.
- Lizenz / Registrierung im Heimatland
- Jahreszeugnisse
- Lehrplan (in dem die Unterrichtsfächer und das Praktikum mit Stundenanzahl ausgewiesen sind)
- Volontariate (unentgeltliche Berufspraktika, Freiwilligentätigkeit)

---

<sup>17</sup> §§ 28a, 87 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), § 15 Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG)

<sup>18</sup> [Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem Gesundheitsberuf \(sozialministerium.at\)](mailto:anerkennung@sozialministerium.at)

- gültiger Reisepass

*Achtung:* Ausnahmen diesbezüglich gelten gemäß § 8 AuBG für Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte sowie Vertriebene, die nicht in der Lage sind, die erforderlichen Unterlagen beizubringen. In diesem Fall sind ihre Qualifikationen von der Behörde in geeigneter Weise zu ermitteln, etwa durch praktische und theoretische Prüfungen, Stichprobentests, Arbeitsproben oder Sachverständigengutachten.

Weiters sind im Original, gegebenenfalls mit Übersetzung, sowie einmal in Kopie vorzulegen:

- Meldezettel bei Hauptwohnsitz in der Steiermark *oder*
- Zustellungsvollmacht (wenn kein Hauptwohnsitz in der Steiermark) und Meldezettel des:der Zustellungsbevollmächtigten in der Steiermark (*Link:* Zustellungsvollmacht)
- Nachweis bei Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde)
- Deutschzertifikate
- Dienstgeberbestätigungen (wenn vorhanden)

Für die Berufsankerkennung/Nostrifikation als Heimhilfe, Fachsozialbetreuer:in oder Diplomsozialbetreuer:in sind zusätzlich im Original, gegebenenfalls mit Übersetzung, sowie einmal in Kopie vorzulegen:

- Ärztliches Attest (gesundheitliche Eignung für die Berufsausübung - nicht älter als 3 Monate)
- Strafregisterauszug von allen Wohnsitzländern (Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitze - nicht älter als 3 Monate)
  - Für Slowenien und Kroatien nur gültig vom Justizministerium!

#### *Einholen beeideter Übersetzungen/ggfs. Beglaubigungen*

Sämtliche Unterlagen sind im Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift und – bei Dokumenten, die nicht in der Amtssprache Deutsch abgefasst sind – mit Übersetzung durch eine:einen gerichtlich beeidigte:n Übersetzer:in vorzulegen.

*Hinweis:* Übersetzungen aus Ungarn werden ausschließlich vom OFFI anerkannt.

### **2.2.2. Antragstellung**

Vor einer geplanten Berufsausübung ist der Antrag an folgende Stelle zu richten<sup>19</sup>:

<p>▷ <b>Amt der Steiermärkischen Landesregierung</b>  <b>Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft</b></p>
<p>Referat Gesundheitsberufe          Friedrichgasse 9, 8010 Graz</p>
<p><b>Anfragen an</b>          gesundheitsberufe-nostri@stmk.gv.at          Sprechstunden:          nur nach vorheriger Terminvereinbarung</p>

<sup>19</sup> [Nostrifikation / Anerkennung zur Berufsberechtigung - Gesundheitsausbildungen - Land Steiermark](#)

Hinweis: Bei Vorlage unvollständiger Unterlagen, verlängert sich die Bearbeitungszeit.

### 2.2.3. Ermittlungsverfahren

Gemäß § 89 Abs 6 GuKG hat der Landeshauptmann zu prüfen, „ob die vom Antragsteller im Ausland absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der einschlägigen Berufserfahrung hinsichtlich des Gesamtumfanges, der Ausbildungsinhalte und der erworbenen Kompetenzen der österreichischen Ausbildung gleichwertig ist.“

Ab dem vollständigen Einlangen aller Unterlagen beginnt auch die Entscheidungsfrist von vier Monaten gem. § 7 Abs. 1 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz.

### 2.2.4. Ergebnis

Gemäß § 89 Abs 7 GuKG hat der Landeshauptmann die Gleichwertigkeit gemäß Abs. 6 bescheidmäßig festzustellen. Sofern die Prüfung gemäß Abs. 6 ergibt, dass für die Ausübung des Tätigkeitsbereichs der Pflegeassistenz bzw. der Pflegefachassistenz Ausbildungsinhalte bzw. Kompetenzen nicht ausreichend vermittelt wurden, ist die Nostrifikation an eine Ergänzungsausbildung an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. einem Lehrgang für Pflegeassistenz zu knüpfen. Die Absolvierung der vorgeschriebenen Ergänzungsausbildung ist vom Landeshauptmann im Nostrifikationsbescheid einzutragen.

## 2.3. Ausbildung aus einem Drittstaat - Nostrifizierung von akademischen Abschlüssen

Nostrifizierung ist die Umwandlung eines ausländischen in einen entsprechenden österreichischen Studienabschluss. Eine Nostrifizierung kann nur erfolgen, wenn im Inland ein gleichwertiger Fachhochschulstudiengang eingerichtet ist.<sup>20</sup>

### 2.3.1. Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag auf Nostrifizierung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Nachweis, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder für die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers in Österreich erforderlich ist
- unterschriebener Lebenslauf (kurz, mit besonderer Berücksichtigung der bisherigen Vorbildung)
- Geburtsurkunde und allfällige Urkunden über Namenswechsel (zum Beispiel Heiratsurkunde), wenn die Studiennachweise auf einen früheren Namen lauten
- Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises beziehungsweise des Reisepasses
- Reifeprüfungszeugnis

---

<sup>20</sup> [Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse \(fh-joanneum.at\)](http://fh-joanneum.at)

- Studiennachweis (Studienbuch, Index, Studienplan), Zeugnisse über die abgelegten Prüfungen inklusive Bezeichnung und Stundenausmaß der besuchten Lehrveranstaltungen, Praktika und abgelegten Prüfungen
- Abschluss- beziehungsweise Diplomurkunde
- Exemplar der Abschlussarbeit (Originalsprache) inklusive Inhaltsangabe, Literaturverzeichnis und Abstract in deutscher Sprache
- Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (das geforderte Sprachniveau finden Sie auf der Homepage bei dem jeweiligen Studiengang)
- Kopie der Zahlungsbestätigung über EUR € 150 (Nostrifizierungstaxe), die an die FH JOANNEUM GmbH unter folgende Bankverbindung einzuzahlen ist:

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG  
 Radetzkystraße 15 – 17, 8010 Graz  
 FH JOANNEUM GmbH  
 IBAN: AT24 3800 0000 0565 0650  
 BIC: RZSTAT2G  
 Verwendungszweck: Nostrifizierungstaxe

Mit der letzten Novelle des GuKG, BGBl. I Nr. 109/2024 müssen auch durch einschlägige Berufserfahrung erworbene Kompetenzen berücksichtigt werden (§ 31 GuKG), weswegen auch Dienstzeugnisse etc. vorgelegt werden können.

*Achtung:* Ausnahmen diesbezüglich gelten gemäß § 8 AuBG für Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte sowie Vertriebene, die nicht in der Lage sind, die erforderlichen Unterlagen beizubringen. In diesem Fall sind ihre Qualifikationen von der Behörde in geeigneter Weise zu ermitteln, etwa durch praktische und theoretische Prüfungen, Stichprobentests, Arbeitsproben oder Sachverständigengutachten.

#### *Einholen beeideter Übersetzungen/ggfs. Beglaubigungen*

Alle Unterlagen müssen im Original vorgelegt und von gerichtlich beeideten Dolmetscher:innen auf Deutsch übersetzt werden (*Ausnahme:* Staatsbürgerschaftsnachweis beziehungsweise Reisepass). Abhängig vom Herkunftsland der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist eine zum Teil unterschiedliche Beglaubigung von Originalurkunden notwendig. Bitte beachten Sie die Beglaubigungs- und Übersetzungsrichtlinien der FH JOANNEUM<sup>21</sup>.

### **2.3.2. Antragstellung**

Anträge auf Nostrifizierung werden aus organisatorischen Gründen ausschließlich auf dem Postweg an folgende Adresse und als Einschreiben akzeptiert<sup>22</sup>:

<p>▷ <b>FH JOANNEUM GmbH</b></p>
<p>Weiterbildung, Studienadministration und studienrechtliche Angelegenheiten        Alte Poststraße 147 8020 Graz</p>
<p><b>Kontakt</b>        Mag.<sup>a</sup> (FH) Katrin Stindl        +43 316 5453 – 8848        nostrifizierung@fh-joanneum.at</p>

<sup>21</sup> [www.fh-joanneum.at/beglaubigungs-und-uebersetzungsrichtlinien/](http://www.fh-joanneum.at/beglaubigungs-und-uebersetzungsrichtlinien/)

<sup>22</sup> [Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse \(fh-joanneum.at\)](http://www.fh-joanneum.at/nostrifizierung-auslaendischer-studienabschluesse/)

### 2.3.3. Ermittlungsverfahren

Nach Einlangen des Antrags auf Nostrifizierung samt Beilagen in der Abteilung „Weiterbildung, Studienadministration und studienrechtliche Angelegenheiten“ der FH JOANNEUM wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller von der Studiengangsleitung oder einer Vertretung zu einem verpflichtenden Beratungsgespräch eingeladen.

Eine inhaltliche Bearbeitung des Antrags auf Nostrifizierung beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem sämtliche erforderliche Unterlagen vollständig bei der Abteilung „Weiterbildung, Studienadministration und studienrechtliche Angelegenheiten“ eingelangt sind und das Beratungsgespräch mit der Studiengangsleitung des betreffenden Studiengangs oder einer Vertretung geführt worden ist. Ab diesem Zeitpunkt beginnt auch die Entscheidungsfrist von vier Monaten gem. § 7 Abs. 1 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz, BGBl. I Nr. 55/2016 idgF.<sup>23</sup>

**§ 6 Abs 6 FHStG:** Über einen Antrag auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen Grades entscheidet die Leitung des Kollegiums der Einrichtung, an die der Antrag gestellt wird und die den entsprechenden Studiengang durchführt. Es ist zu prüfen, ob das ausländische Studium der Antragstellerin oder des Antragstellers hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfanges sowie der Studieninhalte so aufgebaut ist, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Fachhochschulstudiengang als gleichwertig anzusehen ist. Sofern die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, haben die antragstellenden Personen das Recht, diese von der Leitung des Kollegiums bekanntgegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen als außerordentliche Studierende zu absolvieren.

### 2.3.4. Ergebnis

Nach erfolgter inhaltlicher Prüfung des Antrages erfolgt eine Entscheidung mittels Bescheid, welcher postalisch zugestellt wird. Für den Fall, dass in dem Bescheid der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen beziehungsweise Praktika samt Prüfungen vorgeschrieben wird, besteht für Antragsteller:innen die Möglichkeit, diese an der FH JOANNEUM innerhalb einer Frist von drei Jahren nachzuholen.

---

<sup>23</sup> [Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse \(fh-joanneum.at\)](http://www.fh-joanneum.at)

### 3. Eintragung in das Gesundheitsberuferegister (GBR)

Seit 1. Juli 2018 ist für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister Voraussetzung dafür, im jeweiligen Gesundheitsberuf (GBR-Beruf) tätig werden zu dürfen<sup>24</sup>.

Die Berufstätigen und Berufseinsteiger:innen der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste werden registriert. Berufseinsteiger:innen müssen sich vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit registrieren lassen. Der Eintrag in das Register ist verpflichtend und Voraussetzung für die Berufsausübung.

Um einen Antrag auf Eintragung in das Gesundheitsberuferegister zu stellen, gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder wird der Antrag persönlich bei der Arbeiterkammer oder online mittels Bürgerkarte bzw. Handysignatur eingereicht.

#### Bei der Arbeiterkammer:

▷ <b>AK Steiermark</b>
Für die persönliche Antragstellung wenden Sie sich bitte an die zuständige Arbeiterkammer. Dafür ist unbedingt eine Terminvereinbarung notwendig.
Hans-Resel-Gasse 6-14 8020 Graz +05-7799

#### Online-Antragstellung:

▷ <b><a href="http://www.gvr.gv.at">www.gvr.gv.at</a></b>
Für den Zugang zur Online-Registrierung benötigt man eine Handysignatur oder eine Bürgerkarte.
Alle erforderlichen Dokumente müssen selbstständig hochgeladen werden.

#### **ACHTUNG!**

Der Antrag kann nicht per E-Mail oder auf dem Postweg eingereicht werden!

Für die Registrierung sind ein ausgefülltes Formular sowie die erforderlichen Dokumente im Original notwendig. Um die Registrierung online durchführen zu können, ist zusätzlich eine elektronische Signatur erforderlich. Die Registrierung ist in jedem Fall kostenlos.

#### **Folgende Dokumente werden benötigt:**

Berufseinsteiger:innen benötigen für die erfolgreiche Registrierung folgende Nachweise:

- Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit (z.B. Reisepass)
- Qualifikationsnachweis entsprechend den berufsrechtlichen Vorschriften (z.B. Zeugnis, Diplom)

<sup>24</sup> [Das Gesundheitsberuferegister \(sozialministerium.at\)](http://www.sozialministerium.at)

- Heiratsurkunde, sofern sich der Name nach Ausstellung des Qualifikationsnachweises geändert hat
- Passfoto
- Nachweis der Vertrauenswürdigkeit<sup>25</sup> (z.B. Strafregisterbescheinigung) für die letzten fünf Jahre, und zwar aus jenen Staaten, in denen Sie sich mehr als sechs Monate aufgehalten haben
- Ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung:
- Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse, sofern sich diese nicht aus der Ausbildung oder dem Berufsweg ergeben

Folgende Sprachniveaus sind für die Eintragung erforderlich:

Beruf	Sprachniveau
Pflegeassistent	B1
Pflegefachassistent	B1
DGKP	B2

Bei persönlicher Antragstellung sind die Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Fremdsprachigen Nachweisen ist auch eine beglaubigte Übersetzung durch gerichtlich beeidete Dolmetscher:innen beizulegen.

Nach der inhaltlichen Überprüfung aller vorgelegten Unterlagen, wird von der Registrierungsbehörde eine Bestätigung ausgestellt, mit der man im Gesundheitsberuf tätig werden kann.

Nach dem erfolgreichen Registrierungsverfahren erfolgt die Zustellung des Berufsausweises per Post. Die Registrierung und der Berufsausweis sind dann fünf Jahre gültig. Vor Ablauf ergeht rechtzeitig ein Erinnerungsschreiben von der Registrierungsbehörde.<sup>26</sup>

<sup>25</sup> Die Nachweise dürfen bei Antrag nicht älter als drei Monate sein.

<sup>26</sup> [Das Gesundheitsberuferegister | Arbeiterkammer Steiermark](#)

## 4. Vorläufige Beschäftigung für max. 2 Jahre

Grundsätzlich ist die volle Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation (Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsbescheid und Erfüllung allfälliger Auflagen) sowie die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister Voraussetzung, um in Österreich in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf tätig sein zu können. Durch Änderungen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) wurden mehrere vorläufige und befristete Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen, auch wenn die ausländische Qualifikation noch nicht vollständig anerkannt wurde.<sup>27</sup>

### 4.1. Befristete Beschäftigung in der Pflegefachassistenz bzw. Pflegeassistenz

Personen, die eine Anerkennung (EU-EWR-Qualifikation) bzw. Nostrifizierung (Qualifikation eines Drittstaates) im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege („Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“/„Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin“) unter Auflagen erworben haben, können sich in der Pflegefachassistenz in das Gesundheitsberuferegister eintragen lassen und innerhalb von zwei Jahren ab Eintragung in das Gesundheitsberuferegister als Pflegefachassistent:in beschäftigt werden (§28a Abs. 7 GuKG bzw. §31 Abs. 1a GuKG).

Personen, die eine Anerkennung (EU-EWR-Qualifikation) bzw. Nostrifikation (Qualifikation eines Drittstaates) als Pflegefachassistenz unter Auflagen erworben haben, können ab Eintragung in das Gesundheitsberuferegister zwei Jahre befristet in der Pflegeassistenz beschäftigt werden (§ 87 Abs 11 GuKG bzw. § 89 Abs. 9 GuKG).

Personen, die eine Anerkennung (EU-EWR-Qualifikation) bzw. Nostrifikation (Qualifikation eines Drittstaates) als Pflegeassistenz unter Auflagen erworben haben, können ab Eintragung in das Gesundheitsberuferegister zwei Jahre befristet in der Pflegeassistenz unter Anleitung und Aufsicht beschäftigt werden (§ 89 Abs. 10 GuKG bzw. §87 Abs 12 GuKG).

Ausgleichsmaßnahmen oder Ergänzungsausbildungen müssen noch nicht absolviert worden sein. Diese Personen sind berechtigt, sich in das Gesundheitsberuferegister entsprechend als Pflegefachassistenz bzw. Pflegeassistenz eintragen zu lassen. Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache sind vorzulegen. Grundsätzlich ist für die Eintragung als Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz das Sprachniveau B1 erforderlich und ist durch Sprachzertifikate bzw. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten im deutschsprachigen Raum nachzuweisen.

### 4.2. Beschäftigung zu Fortbildungszwecken

Personen, die außerhalb Österreichs eine Ausbildung abgeschlossen haben, die einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich gleichwertig ist, dürfen eine Tätigkeit im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unter Anleitung und Aufsicht zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer eines Jahres ausüben (Verlängerung um ein Jahr möglich), sofern ihnen auf Antrag vom Amt der Landesregierung eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde (§ 34 GuKG). Es ist keine Eintragung in das Gesundheitsberuferegister notwendig.

Personen, die außerhalb Österreichs eine Ausbildung abgeschlossen haben, die einer Ausbildung in einem Pflegeassistenzberuf in Österreich gleichwertig ist, dürfen eine Tätigkeit in der Pflegeassistenz unter Anleitung und Aufsicht zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer eines Jahres ausüben, sofern ihnen

---

<sup>27</sup> [AST: Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen \(anlaufstelle-erkennung.at\)](http://anlaufstelle-erkennung.at)

auf Antrag vom Amt der Landesregierung eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde. Es ist keine Eintragung ins Gesundheitsberuferegister notwendig (§ 89a GuKG).

## 5. Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder der Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts

EWR-Bürger:innen genießen Arbeitnehmer:innenfreizügigkeit sowie Niederlassungsfreiheit. Die Mobilität innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gründet sich auf die Grundfreiheiten des Europäischen Binnenmarktes, worauf einzelne Staaten kaum einen Einfluss haben. Die Arbeitsmigration aus Drittstaaten unterliegt hingegen der national steuerbaren Zuwanderung. Daher benötigen Drittstaatsangehörige, die nach Österreich kommen, eine Berechtigung zum Aufenthalt sowie für den Zugang zum Arbeitsmarkt. Die dafür ausschlaggebenden Bestimmungen finden sich im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) sowie im Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG). Mittlerweile inkludiert der Großteil der Aufenthaltstitel auch den Zugang zum Arbeitsmarkt (nicht Aufenthaltsbewilligungen!).

### 5.1. EWR-Bürger:innen

#### Allgemein

Wenn sich Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz länger als 3 Monate in Österreich aufhalten, benötigen sie eine Anmeldebescheinigung (§ 51ff NAG)<sup>28</sup>. Weder das Aufenthaltsrecht noch das Recht, in Österreich zu arbeiten, sind von der Erteilung der Anmeldebescheinigung abhängig.

Eine Anmeldebescheinigung ist zu erteilen, wenn ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht besteht, nämlich in folgenden Fällen:

- Arbeitnehmer:inneneigenschaft in Österreich; *oder*
- Ausreichende Existenzmittel, um sich das Leben in Österreich leisten zu können, ohne zu arbeiten oder Sozialhilfeleistungen in Anspruch zu nehmen. Außerdem ist ein umfassender Krankenversicherungsschutz erforderlich. *Oder*
- Ausbildung oder Berufsausbildung an einer öffentlichen Schule oder Universität, ausreichende Existenzmittel sowie ein umfassender Krankenversicherungsschutz.

Die Anmeldebescheinigung ist unbefristet gültig. Die Anmeldebescheinigung muss spätestens 4 Monate nach der Einreise beantragt werden. Wird sie nicht rechtzeitig beantragt, kann dies eine Geldstrafe von 50 bis 250 Euro zur Folge haben.

#### Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind für die Beantragung vorzulegen:

- Ausgefüllter und unterschriebener Antrag in deutscher oder englischer Sprache
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass

---

<sup>28</sup> [Anmeldebescheinigung und Bescheinigung des Daueraufenthalts - Verwaltung - Land Steiermark](#)

- Einer der folgenden Nachweise:
  - Nachweis, dass in Österreich gearbeitet wird: Nachweise sind zum Beispiel Lohnzettel, Dienstverträge, Verträge, Honorarnoten oder Einkommensteuererklärungen.  
*oder*
  - Nachweis, dass genügend Geld vorhanden ist, um sich das Leben in Österreich leisten zu können, ohne zu arbeiten. Nachweise sind zum Beispiel Bestätigungen über Pensionsleistungen. Bei Sparguthaben: Erklärung, woher das Geld kommt.  
**Und:** Nachweis über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz. Ein solcher Nachweis ist zum Beispiel eine Versicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (e-Card) oder eine private Krankenversicherung.  
*oder*
  - Nachweis über eine Ausbildung: Nachweise sind zum Beispiel eine Schulbesuchsbestätigung oder eine Inskriptionsbestätigung einer Universität.  
**Und:** Nachweis über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz sowie Unterhaltserklärung der Eltern, Stipendium oder sonstige Nachweise über ausreichende Existenzmittel.

Wenn die Unterlagen in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst sind, wird auch eine deutsche Übersetzung benötigt. Diese Übersetzung muss von gerichtlich beeideten Übersetzer:innen gemacht oder bestätigt sein. Internationale mehrsprachige Dokumente müssen nicht übersetzt werden.

Viele ausländische Originaldokumente müssen entweder mit einer diplomatischen Beglaubigung oder mit einer Apostille versehen werden. Beides bestätigt, dass die Dokumente echt sind.<sup>29</sup> Es kann sein, dass weitere Dokumente vorgelegt werden müssen.

## Kosten

Folgende Kosten entstehen bei der Beantragung einer Anmeldebescheinigung:

- 15 Euro für die Anmeldebescheinigung
- Für Reisedokumente und Personenstandsurkunden können zusätzlich je nach Art des Dokuments 14,30 Euro oder 7,20 Euro anfallen.

## Zuständige Stelle

Der Antrag muss beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung gestellt werden:

<p>▷ <b>Abteilung 3 Verfassung und Inneres</b></p> <p>Paulustorgasse 4 8010 Graz Tel.: +43 (0)316 877 2084 Fax: +43 (0)316 877 2123 www.verwaltung.steiermark.at</p> <p>Amtsstunden: Montag – Donnerstag: 8:00 – 15:00 Uhr Freitag: 8:00 – 12:30 Uhr</p>
--

<sup>29</sup> [Länderliste für Apostillen und diplomatische Beglaubigungen](#)

Die Terminvergabe für Erstanträge Aufenthalt erfolgt nur per E-Mail an [abteilung3@stmk.gv.at](mailto:abteilung3@stmk.gv.at) mit dem Betreff "Terminanfrage Erstantrag Aufenthalt" unter Angabe folgender Daten:

- Nachname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- welcher Aufenthaltstitel soll beantragt werden
- gegebenenfalls Name des Zusammenführenden

Bei einem Hauptwohnsitz außerhalb von Graz ist der Antrag bei der jeweils zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu stellen.

### Familienzusammenführung

Eine Familienzusammenführung ist möglich, das heißt, man kann die Familie nach Österreich mitnehmen oder nachholen, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Ob Familienangehörige auch eine Anmeldebescheinigung oder eine Aufenthaltskarte bekommen, hängt davon ab, welche Staatsangehörigkeit die Familienangehörigen haben.

## 5.2. RWR Karte als Fachkraft im Mangelberuf

### Allgemein

Als Staatsangehörige:r eines Drittstaats kann eine Rot-Weiß-Rot-Karte als Fachkraft für 24 Monate beantragt werden<sup>30</sup>, wenn

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Mangelberuf laut Verordnung nachgewiesen werden kann,
- ein verbindliches Arbeitsplatzangebot in Österreich vorliegt und das Unternehmen bereit ist, das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Mindestentgelt zu bezahlen (im Falle einer betriebsüblichen Überzahlung ist auch diese zu gewähren) *und*
- nach folgenden Kriterien mindestens 55 Punkte erreicht werden:

Zulassungskriterien für Fachkräfte	Punkte
<b>Qualifikation</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 30</b>
abgeschlossene Berufsausbildung im Mangelberuf	30
<b>Ausbildungsadäquate Berufserfahrung</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 20</b>
Berufserfahrung (pro Halbjahr)	1
Berufserfahrung in Österreich (pro Halbjahr)	2
<b>Sprachkenntnisse</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 25</b>
Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A1-Niveau)	5
Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2-Niveau)	10
Deutschkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau)	15
Englischkenntnisse zur vertiefenden elementaren Sprachanwendung (A2-Niveau)	5
Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau)	10

<sup>30</sup> [Rot-Weiß-Rot-Karte - Erstantrag - Verwaltung - Land Steiermark](#)

Französischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau)	5
Spanischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau)	5
Bosnisch-, Kroatisch- oder Serbischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau)	5
<b>Alter</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 15</b>
bis 30 Jahre	15
bis 40 Jahre	10
bis 50 Jahre	5
<b>Summe der maximal anrechenbaren Punkte:</b>	<b>90</b>
Zusatzpunkte für Englischkenntnisse, sofern die vorherrschende Unternehmenssprache Englisch ist	5
<b>erforderliche Mindestpunkte:</b>	<b>55</b>

*Tabelle 1. Zulassungskriterien für Fachkräfte, Punktesystem.*

Die Mangelberufe werden vom Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft jährlich in einer Verordnung kundgemacht (Fachkräfteverordnung). Welche Berufe als Mangelberufe festgelegt werden, hängt von der Entwicklung des Arbeitsmarktes in Österreich ab.<sup>31</sup>

Im Bereich der Pflgeberufe sind für das Jahr 2024 insbesondere folgende Berufe gelistet:

**Dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger:in**

**Pflegeassistent:in**

**Pflegefachassistent:in**

Außerdem können Rot-Weiß-Rot-Karten auch bei einer vorläufigen befristeten Beschäftigung sowie einer Beschäftigung zu Fortbildungszwecken erteilt werden (siehe Kapitel 3).

Die Rot-Weiß-Rot-Karte ist entweder persönlich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat) des Heimatstaates bzw. des Staates, in dem die Person niedergelassen ist<sup>32</sup> zu beantragen oder kann der Antrag auch von der potenziellen Arbeitgeberin bzw. dem potenziellen Arbeitgeber bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland (Landesregierung bzw. Bezirkshauptmannschaft) gestellt werden. Der Antrag kann auch nach rechtmäßiger Einreise und während des rechtmäßigen Aufenthalts bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland eingebracht werden. Gemeinsam mit dem Antrag ist eine Arbeitgeber:innenerklärung vorzulegen. Das ist eine Bestätigung des Unternehmens mit genauen Angaben zum künftigen Arbeitsplatz.

## **Erforderliche Unterlagen**

Für die Erteilung des Aufenthaltstitels sind insbesondere folgende Dokumente vorzulegen:

- gültiges Reisedokument (z.B. Reisepass)
- Lichtbild, das nicht älter als ein halbes Jahr sein darf (Größe: 45x35mm)
- Nachweis über eine Krankenversicherung, die alle Risiken abdeckt (Pflichtversicherung oder eine entsprechende Versicherungspolizze)

Auf Verlangen der Behörde sind gegebenenfalls auch weitere Urkunden vorzulegen. Viele Behörden verlangen beispielsweise im Rahmen eines Erstantrags die Vorlage eines aktuellen

<sup>31</sup> Hier finden Sie eine Liste der [bundesweiten Mangelberufe](#) und der [regionalen Mangelberufe](#) für 2024

<sup>32</sup> [Suche nach österreichischen Vertretungen – BMEIA - Außenministerium Österreich](#)

Strafregisterauszuges. Die Vorlage eines solchen schon bei der Antragstellung kann jedenfalls zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen.

Für die Prüfung der einzelnen Kriterien nach dem Punktesystem (siehe Tabelle 1) sind folgende Dokumente vorzulegen:

### 1. Qualifikation

- Berufsausbildung
- Zeugnis oder Diplom der abgeschlossenen Berufsausbildung
- Universitätsreifenachweis (Matura, Abitur)
- Zeugnis über einen Schulabschluss, der der allgemeinen Universitätsreife entspricht
- Studienabschluss
- Urkunde über den erfolgreichen Abschluss eines dreijährigen Studiums an einer Universität oder anderen tertiären Bildungseinrichtung
- Nachweis über den Status der Universität oder anderen tertiären Bildungseinrichtung

### 2. Berufserfahrung

- Dienstzeugnisse und Arbeitsbestätigung

### 3. Sprachkenntnisse

- Sprachdiplom oder Kurszeugnis, das Deutschkenntnisse ab A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist.
- Sprachdiplom oder Kurszeugnis, das Englischkenntnisse ab A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist.

Die Nachweise dürfen nicht älter als fünf Jahre sein.

Diplome und Zeugnisse über Deutschkenntnisse können insbesondere an folgenden Instituten erworben werden:

- ÖSD<sup>33</sup>
- Goethe-Institut<sup>34</sup>
- Telc GmbH<sup>35</sup>
- Österreichischer Integrationsfonds<sup>36</sup>.

Als Nachweis von Englischkenntnissen werden insbesondere folgende Diplome und Zeugnisse anerkannt: Cambridge Certificate<sup>37</sup>, TELC-Zertifikat<sup>38</sup>, IELTS-Sprachdiplom<sup>39</sup>, TOEIC-Sprachdiplom<sup>40</sup>, TOEFL-Sprachdiplom<sup>41</sup>.

---

<sup>33</sup> [Homepage - OSD](#)

<sup>34</sup> [Standorte - Goethe-Institut](#)

<sup>35</sup> [telc Prüfungszentrum finden - telc](#)

<sup>36</sup> [Prüfungen: Österreichischer Integrationsfonds ÖIF](#)

<sup>37</sup> [Cambridge English in Österreich](#)

<sup>38</sup> [Mit telc Englisch-Prüfungen zum Ziel - telc](#)

<sup>39</sup> [IELTS beim British Council | British Council](#)

<sup>40</sup> [TOEIC Test und Vorbereitung | Berlitz AT](#)

<sup>41</sup> [Zehentfl.-Testteilnehmer \(ets.org\)](#)

## HINWEIS:

Die Urkunden und Nachweise sind im Original und in Kopie vorzulegen. Nicht in Deutsch oder Englisch verfasste Urkunden sind auf Deutsch oder Englisch zu übersetzen. Zur besseren Prüfung kann die Behörde verlangen, dass die Dokumente zu beglaubigen sind.

Die Vertretungsbehörde bzw. die Aufenthaltsbehörde leitet den Antrag samt den vorgelegten Unterlagen an das Arbeitsmarktservice (AMS) weiter. Das AMS prüft, ob die erforderlichen Punkte erreicht wurden, eine Berufsausbildung im Mangelberuf vorliegt und die Beschäftigung adäquat entlohnt wird.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, übermittelt das AMS der Aufenthaltsbehörde eine Bestätigung und die Aufenthaltsbehörde stellt die Rot-Weiß-Rot-Karte aus, sofern die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen (insbesondere Krankenversicherung) erfüllt sind.

Wurde der Antrag über die Vertretungsbehörde im Ausland eingebracht, wird man von dieser informiert. Im Falle einer Visumpflicht, muss noch ein Visum D zur Einreise nach Österreich und zur Abholung des Aufenthaltstitels beantragt werden.

Die Rot-Weiß-Rot-Karte berechtigt zur befristeten Niederlassung sowie zur Beschäftigung bei dem im Antrag angegebenen Unternehmen und sie berechtigt auch zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, wenn diese der unselbstständigen Beschäftigung untergeordnet ist und alle gesetzlichen Erfordernisse für deren Ausübung erfüllt sind.

## Kosten

Folgende Kosten entstehen für die Antragstellung:

- Antragstellung: 120 Euro
- Erteilung: 20 Euro

Für die Abnahme der erkennungsdienstlichen Daten zusätzlich: **20 Euro**

**Hinweis:** Diese Gebühren sind bei der Antragstellung zu bezahlen.

## ACHTUNG!

Für die Vorlage ausländischer Reisedokumente und Personenstandsurkunden (z.B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Führungszeugnis) können abhängig von der Art des Dokuments zusätzliche Kosten in der Höhe von 7,20 Euro bzw. 14,30 Euro anfallen.

## Zuständige Stelle

### ▷ Abteilung 3 Verfassung und Inneres

Anträge auf Erteilung einer Rot-Weiß-Rot-Karte sind vom der:dem künftigen Arbeitgeber:in in Graz per E-Mail an [abteilung3@stmk.gv.at](mailto:abteilung3@stmk.gv.at) einzubringen.

Amtsstunden:

Montag – Donnerstag: 8:00 – 15:00 Uhr

Freitag: 8:00 – 12:30 Uhr

Beizulegen sind jedenfalls

- das Antragsformular - Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige<sup>42</sup>
- die Arbeitgeber:innenerklärung<sup>43</sup>
- eine Kopie des Reisepasses sowie
- die weiteren Unterlagen (Ausbildungszeugnisse, Sprachzertifikate, Berufserfahrung ...)

Seitens der Abteilung 3 wird nach Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen umgehend das AMS eingebunden. Nach positiver Stellungnahme des AMS wird ein Termin für die persönliche Vorsprache vergeben. Bei Anträgen von visumpflichtigen Personen wird die zuständige Botschaft angewiesen ein Visum D auszustellen. Nach Einreise ist mit der Abteilung 3 Kontakt aufzunehmen. Befindet sich der zukünftige Arbeitsort außerhalb von Graz, ist der Antrag bei der jeweils zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu stellen.

## Familienangehörige

Familienangehörige im Sinne des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (§ 2 Abs. 1 Z 9 NAG) sind

- Ehegatt:innen
- eingetragene Partner:innen
- minderjährige ledige Kinder einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder

Ehegatt:innen und eingetragene Partner:innen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben (§ 2 Abs. 1 Z 9 NAG). Familienangehörige von Personen mit einer RWR-Karte können den Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot-Karte plus erhalten, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen. Für Familienangehörige von RWR-Karteninhaber:innen besteht keine Quotenpflicht<sup>44</sup>.

Mit dem Aufenthaltstitel *Rot-Weiß-Rot-Karte plus* besteht unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt. Das heißt, man benötigt für eine unselbstständige Erwerbstätigkeit keine weitere Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Erteilung jedes Aufenthaltstitels (§ 11 NAG) erfüllt sein:

- **Ausreichende Existenzmittel:**  
Drittstaatsangehörige müssen über feste und regelmäßige Einkünfte verfügen, die ihnen eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Sozialhilfeleistungen ermöglichen. Die Höhe dieser Einkünfte muss bestimmten Richtsätzen entsprechen. Die aktuellen Richtsätze für Alleinstehende, Ehepaare und für jedes Kind sind im ASVG zu finden. Es handelt sich bei diesen Beträgen um Netto-Beträge, wobei Urlaubs- und Weihnachtsgeld ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Der jeweils anzuwendende Richtsatz erhöht sich um die Ausgaben für Miete und Betriebskosten (abzüglich eines Freibetrages) sowie allfällige Kreditraten oder Unterhaltszahlungen. Es empfiehlt sich in jedem Fall eine individuelle Einkommensberechnung durchführen zu lassen.
- **Krankenversicherungsschutz:** Familienangehörige von Inhaber:innen einer Rot-Weiß-Rot-Karte sind in der Regel mit diesen in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert.

---

<sup>42</sup> [Antragsformulare \(bmi.gv.at\)](https://www.bmi.gv.at)

<sup>43</sup> [Antragsformulare \(bmi.gv.at\)](https://www.bmi.gv.at)

<sup>44</sup> Die Erteilung von einigen Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige unterliegt einer mengenmäßigen Beschränkung – hierbei spricht man von quotenpflichtigen Anträgen. Im Fall von Familienangehörigen von Personen mit RWR Karten entfällt diese Beschränkung.

- **Ortsübliche Unterkunft:** Mietvertrag

Familienangehörige von Inhaber:innen einer Rot-Weiß-Rot-Karte müssen bei der erstmaligen Beantragung des Aufenthaltstitel Deutschkenntnisse auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen (§ 21 a NAG).

Der Nachweis der Deutschkenntnisse kann durch Vorlage eines allgemein anerkannten Sprachdiploms folgender Einrichtungen erbracht werden:

- ÖSD<sup>45</sup>
- Goethe-Institut<sup>46</sup>
- Telc GmbH<sup>47</sup>
- Österreichischer Integrationsfonds<sup>48</sup>.

Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein. Der Nachweis gilt überdies als erbracht, wenn die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung vorliegen (§ 21a Abs 3 Z 1 NAG). So sind etwa Personen, die über einen Schulabschluss verfügen, der der allgemeinen Universitätsreife oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht, von der Pflicht zur Vorlage eines Deutschzertifikats auf dem Niveau A1 befreit (§ 9 Abs 4 Z 3 IntG).

Grundsätzlich sind Erstanträge auf Aufenthaltstitel bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft oder bestimmte Konsulate) im Ausland einzubringen (§ 21 NAG). Die Zuständigkeit der Vertretungsbehörde richtet sich nach dem Wohnsitz der Antragsteller:innen.<sup>49</sup>

Die Vertretungsbehörde im Ausland überprüft den eingebrachten Antrag auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit und leitet ihn an die zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. den zuständigen Magistrat weiter.

Für Familienangehörige von Rot-Weiß-Rot-Karten Inhaber:innen kann der Antrag auch von dem:der Arbeitgeber:in gleichzeitig mit dem Antrag für die Fachkraft bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland eingebracht werden (§ 20 d Abs. 1 AuslBG).

Für die Erteilung des Aufenthaltstitels sind insbesondere folgende Dokumente vorzulegen:

- gültiges Reisedokument (Dieses Erfordernis entfällt beim erstmaligen Antrag eines Kindes binnen sechs Monaten nach der Geburt, wenn das Kind noch kein gültiges Reisedokument hat.)
- Geburtsurkunde
- aktuelles Lichtbild

Falls erforderlich:

- Heiratsurkunde
- Urkunde über Ehescheidung
- Partnerschaftsurkunde
- Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

---

<sup>45</sup> [Homepage - OSD](#)

<sup>46</sup> [Standorte - Goethe-Institut](#)

<sup>47</sup> [telc Prüfungszentrum finden - telc](#)

<sup>48</sup> [Prüfungen: Österreichischer Integrationsfonds ÖIF](#)

<sup>49</sup> [Suche nach österreichischen Vertretungen – BMEIA - Außenministerium Österreich](#)

- Urkunde über die Adoption
- Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis
- Sterbeurkunde
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft, insbesondere Mietvertrag oder Eigentumsnachweise
- Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz, insbesondere durch eine entsprechende Versicherungspolize, sofern kein Fall einer gesetzlichen Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht
- Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts (Lohnzettel)
- Nachweis, dass der/die Zusammenführende über einen entsprechenden Aufenthaltstitel verfügt
- Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache

Auf Verlangen der Behörde sind gegebenenfalls auch weitere Urkunden vorzulegen. Viele Behörden verlangen beispielsweise im Rahmen eines Erstantrags die Vorlage eines aktuellen Strafregisterauszuges. Die Vorlage eines solchen schon bei der Antragstellung kann jedenfalls zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen.

**HINWEIS:**

Die genannten Urkunden und Nachweise sind im Original und in Kopie vorzulegen. Die Behörde kann zur besseren Prüfung verlangen, dass die Dokumente auf Deutsch oder Englisch übersetzt werden oder zu beglaubigen sind.

## 6. Einreise nach Österreich

Da der Aufenthaltstitel oder die Aufenthaltsbewilligung nach Erteilung erst bei der Behörde in Österreich abgeholt werden kann, muss für die Einreise aus einem visumpflichtigen Drittstaat noch ein **Visum D** bei der österreichischen Vertretungsbehörde beantragt werden.

Ein Visum D ist ein nationales österreichisches Visum, das zu einem Aufenthalt für die Dauer von 91 Tagen bis zu sechs Monaten berechtigt. Erteilt wird es z.B. zu Kurszwecken oder zur Einreise in das Bundesgebiet, wenn ein Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Beantragung des Visums D kann frühestens drei Monate und muss mindestens vier Wochen vor Reisebeginn erfolgen.

Erforderliche Unterlagen:

- Reisepass (nicht älter als 10 Jahre, noch mindestens 3 Monate über die beantragte Aufenthaltsdauer hinaus gültig, mindestens 2 leere Seiten)
- vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Antragsformular
- 2 aktuelle Passfotos gemäß den ICAO-Kriterien (Farbe, 35x45 mm)
- Reise-, Kranken- und Unfallversicherung (Deckungssumme mindestens EUR 30.000,- und Rückholung)
- Nachweise zu Reisezweck und Reiseziel, Flugreservierung

Die Aufzählung der antragsbegründenden Unterlagen kann naturgemäß keinen abschließenden Charakter haben, da über jeden Antrag individuell aufgrund der rechtlichen Vorgaben und Lage des Einzelfalls entschieden wird. Die Botschaften können im weiteren Unterlagen nachzufordern, die nicht hier angeführt sind. In diesen Fällen wird der Antrag angenommen und mit einem Verbesserungsauftrag die Möglichkeit gegeben, die Unterlagen in angemessener Zeit nachzureichen. Für weiterführende Auskünfte zu den für den jeweiligen konkreten Reisezweck zusätzlich erforderlichen Unterlagen, wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige österreichische Botschaft.<sup>50</sup>

---

<sup>50</sup> [Suche nach österreichischen Vertretungen – BMEIA - Außenministerium Österreich](#)

## 7. Arbeitsaufnahme und Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen

### 7.1. Arbeitsaufnahme

Sobald sich die Pflegekraft in Österreich befindet, die vorläufige Beschäftigung entweder per Gesetz oder per Bescheid zulässig ist und allenfalls bereits eine Eintragung in das Gesundheitsberuferegister erfolgt ist, beginnt sie im Pflegeunternehmen zu arbeiten. Parallel zu dieser oft Vollzeitbeschäftigung müssen die Ergänzungsmaßnahmen absolviert und die Deutschkenntnisse verbessert werden.

Es gilt zu bedenken, dass die Frist für die vorläufige Beschäftigung in jedem Fall maximal 2 Jahre beträgt. In diesem Zeitraum sollten auch alle Ergänzungsmaßnahmen absolviert sein.

### 7.2. Ergänzungslehrgänge und -prüfungen

Für die Absolvierung der Ergänzungslehrgänge für Pflegeassistent:innen und Pflegefachassistent:innen gibt es folgende Standorte der Landesschulen für die Steiermark<sup>51</sup>:

GRAZ OST - Bildungszentrum für Pflege und Gesundheit OST des Landes Steiermark

GRAZ SÜD - Bildungszentrum für Pflege und Gesundheit SÜD des Landes Steiermark

LEOBEN - Schule für Gesundheits- und Krankenpflege des Landes Steiermark

FROHNLEITEN - Schule für Gesundheits- und Krankenpflege des Landes Steiermark

STOLZALPE - Schule für Gesundheits- und Krankenpflege des Landes Steiermark

BAD RADKERSBURG - Schule für Gesundheits- und Krankenpflege des Landes Steiermark

GRAZ - Bildungszentrum Haus der Gesundheit

Die Ausbildungsstarts sortiert nach der Fachrichtung sind aktuell auf der Seite des Landes Steiermark einsehbar.<sup>52</sup> Es ist gegebenenfalls erforderlich vor Beginn eine Aufnahmeprüfung zu machen.

Eine weitere Möglichkeit für die Absolvierung der Ergänzungslehrgänge sind das Ausbildungszentrum für Sozialberufe Wielandgasse Graz<sup>53</sup> sowie die EMG Akademie<sup>54</sup>. Für Pflegeassistent:innen bietet auch das BFI Kurse an<sup>55</sup>.

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die einen Bescheid der FH JOANNEUM erhalten haben, müssen die Ergänzungsmaßnahmen als außerordentliche Studierende an der Fachhochschule nachholen. Die FH JOANNEUM bietet derzeit keine eigenen Nostrifizierungslehrgänge für Drittstaatsangehörige an, sondern integrieren die betreffenden

---

<sup>51</sup> [Unsere Standorte - Gesundheitsausbildungen - Land Steiermark](#)

<sup>52</sup> [Ausbildungsstarts sortiert nach der Fachrichtung - Gesundheitsausbildungen - Land Steiermark](#)

<sup>53</sup> [Ausbildungszentrum für Sozialberufe Wielandgasse Graz : Ausbildungszentrum für Sozialberufe Wielandgasse Graz \(caritas-steiermark.at\)](#)

<sup>54</sup> [EMG Akademie | Gesundheit, Pflege, Soziales \(emg-akademie.at\)](#)

<sup>55</sup> [Pflegeassistenz - BFI Steiermark \(bfi-stmk.at\)](#)

Personen in den Regelbetrieb<sup>56</sup>. Allerdings sind Kooperationen bzw. Kontakte mit größeren Krankenhausträgern am Laufen, um Nostrifizierungslehrgänge anbieten zu können<sup>57</sup>.

### 7.3. Praktika

Die Absolvierung der Praktika orientiert sich nach dem jeweils vorgeschriebenen Bereich im Anerkennungs- bzw. Nostrifizierungsbescheid und kann folgende Bereiche umfassen: Akutpflege, Langzeitpflege, mobile Pflege, Prävention und Rehabilitation. Je nach nachzuholendem Bereich erfolgt die Auswahl der entsprechenden Einrichtung im Gesundheitswesen.

### 7.4. Deutschkurse

Allgemeine Deutschkurse können hausintern oder extern organisiert sein.

Ein besonderes Angebot für deutsche Fachsprache im Bereich der Pflege werden von folgenden Institutionen angeboten:

- Online Deutschkurs für Pflegesprache ÖIF<sup>58</sup>
- Deutsch in Graz für Pflege & Medizin<sup>59</sup>
- Deutsch für Pflegeberufe am BFI<sup>60</sup>

---

<sup>56</sup> [Gesundheits- und Krankenpflege \(fh-joanneum.at\)](https://www.fh-joanneum.at)

<sup>57</sup> [FB 2024 Anerkennung Berufsqualifikationen in der Pflege.pdf \(integrationsfonds.at\)](#)

<sup>58</sup> [Deutsch lernen für die Pflege \(sprachportal.at\)](https://www.sprachportal.at)

<sup>59</sup> [Deutsch in Graz » Deutschkurse » Pflege & Medizin \(dig.co.at\)](https://www.dig.co.at)

<sup>60</sup> [Deutsch für Pflegeberufe - BFI Steiermark \(bfi-stmk.at\)](https://www.bfi-stmk.at)

## 8. Abschließende Entscheidung

### 8.1. Anerkennung der Ausbildung aus der EU

In Fällen, in denen auf Grund wesentlicher Unterschiede zwischen der nach diesem Bundesgesetz erforderlichen und der im Herkunftsstaat erworbenen Qualifikation die Anerkennung an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme geknüpft wird, ist die Erfüllung der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahme vom Bundesminister für Gesundheit im Anerkennungsbescheid einzutragen (§ 28a Abs. 8 GuKG bzw. § 87 Abs. 7 GuKG).

### 8.2. Nostrifikation schulischer Zeugnisse aus Drittstaaten

Der Landeshauptmann hat die Gleichwertigkeit gemäß Abs. 6 bescheidmäßig festzustellen. Sofern die Prüfung gemäß Abs. 6 ergibt, dass für die Ausübung des Tätigkeitsbereichs der Pflegeassistent bzw. der Pflegefachassistent Ausbildungsinhalte bzw. Kompetenzen nicht ausreichend vermittelt wurden, ist die Nostrifikation an eine Ergänzungsausbildung an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. einem Lehrgang für Pflegeassistent zu knüpfen. Die Absolvierung der vorgeschriebenen Ergänzungsausbildung ist vom Landeshauptmann im Nostrifikationsbescheid einzutragen (§89 Abs. 7 GuKG)

### 8.3. Nostrifizierung universitärer Abschlüsse aus Drittstaaten

Nach erfolgter Absolvierung der im Bescheid auferlegten Ergänzungen als außerordentliche:r Studierende:r erfolgt eine Entscheidung mittels Nostrifizierungsbescheid, welcher dem:der Antragsteller:in zugestellt wird.

## 9. Anpassung im Gesundheitsberuferegister

Nach Absolvierung aller im Bescheid auferlegten Ergänzungsmaßnahmen und Erhalt der abschließenden Entscheidung über die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Ausbildung, ist eine Anpassung im Gesundheitsberuferegister vorzunehmen.

## 10. Anstellung/Einstufung der Qualifikation entsprechend

Nach Absolvierung aller im Bescheid auferlegten Ergänzungsmaßnahmen und Erhalt der abschließenden Entscheidung über die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Ausbildung kann eine Anstellung und vor allem auch Einstufung im Gehaltsschema der entsprechenden Qualifikation erfolgen.

# 11. Umstieg auf die Rot-Weiß-Rot-Karte Plus

## Allgemein

Im Verlängerungsfall der Rot-Weiß-Rot-Karte kann für unselbstständig Beschäftigte gemäß § 41 a Abs 1 NAG unter folgenden Voraussetzungen eine Rot-Weiß-Rot-Karte Plus<sup>61</sup> ausgestellt werden:

- die Person hatte bereits für 24 Monate eine Rot-Weiß-Rot Karte *und*
- es liegt eine Mitteilung des Arbeitsmarktservice gem. § 20e Abs 1 Z 2 AuslBG vor, dass die betreffende Person innerhalb der letzten 24 Monate für mindestens 21 Monate unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt war (sprich der Qualifikation entsprechend).

Die Prüfung erfolgt von der regionalen Geschäftsstelle des AMS anhand der im Sozialversicherungsauszug vermerkten Beitragsgrundlagen.

## Kosten

Folgende Kosten entstehen:

- Für die Antragstellung: **120 Euro**
- Für die Abnahme der erkennungsdienstlichen Daten zusätzlich: **20 Euro**
- Für die Erteilung: **20 Euro**

## HINWEISE

Diese Gebühren sind bei der Antragstellung zu bezahlen.

Für die Vorlage ausländischer Reisedokumente und Personenstandsurkunden (z.B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Führungszeugnis) können abhängig von der Art des Dokuments zusätzliche Kosten in Höhe von 7,20 Euro bzw. 14,30 Euro anfallen.

## Zuständige Stelle

Der Antrag muss beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung gestellt werden:

<p>▷ <b>Abteilung 3 Verfassung und Inneres</b></p> <p>Paulustorgasse 4 8010 Graz Tel.: +43 (0)316 877 2084 Fax: +43 (0)316 877 2123 E-Mail: <a href="mailto:abteilung3@stmk.gv.at">abteilung3@stmk.gv.at</a> <a href="http://www.verwaltung.steiermark.at">www.verwaltung.steiermark.at</a></p> <p>Amtsstunden: Montag – Donnerstag: 8:00 – 15:00 Uhr Freitag: 8:00 – 12:30 Uhr</p>
---

Bei einem Hauptwohnsitz außerhalb von Graz ist der Antrag bei der jeweils zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu stellen.

<sup>61</sup> [Rot-Weiß-Rot - Karte plus - Verwaltung - Land Steiermark](#)

# Impressum

## **ZEBRA – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum gGmbH**

Granatengasse 4/III, A-8020 Graz

FN 562418k | Landesgericht für ZRS Graz

Telefon: +43 (316) 83 56 30-0

E-Mail: [office@zebra.or.at](mailto:office@zebra.or.at)

Web: [www.zebra.or.at](http://www.zebra.or.at)

### **Inhaltliche Koordination und Redaktion:**

MMag.<sup>a</sup> Daniela Huber

Dr.phil. Christina Korb, MA

### **Fachliche Unterstützung:**

Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)

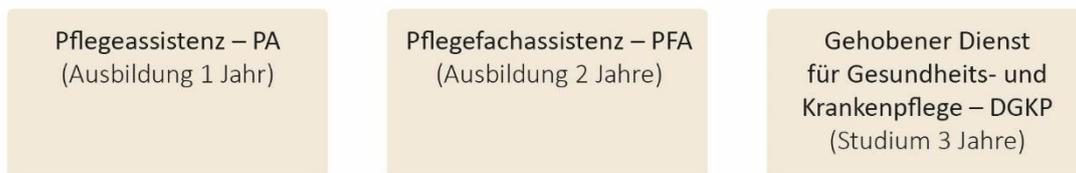
Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen

Web: [www.anlaufstelle-erkennung.at](http://www.anlaufstelle-erkennung.at)

# Anhang

## Anerkennungsprozess von Gesundheits- und Krankenpflegeausbildungen

### Drei Säulen der Gesundheits- und Krankenpflege(berufe)



Prozess:

Person befindet sich **bereits in Österreich** und hat einen **gültigen Aufenthaltstitel**



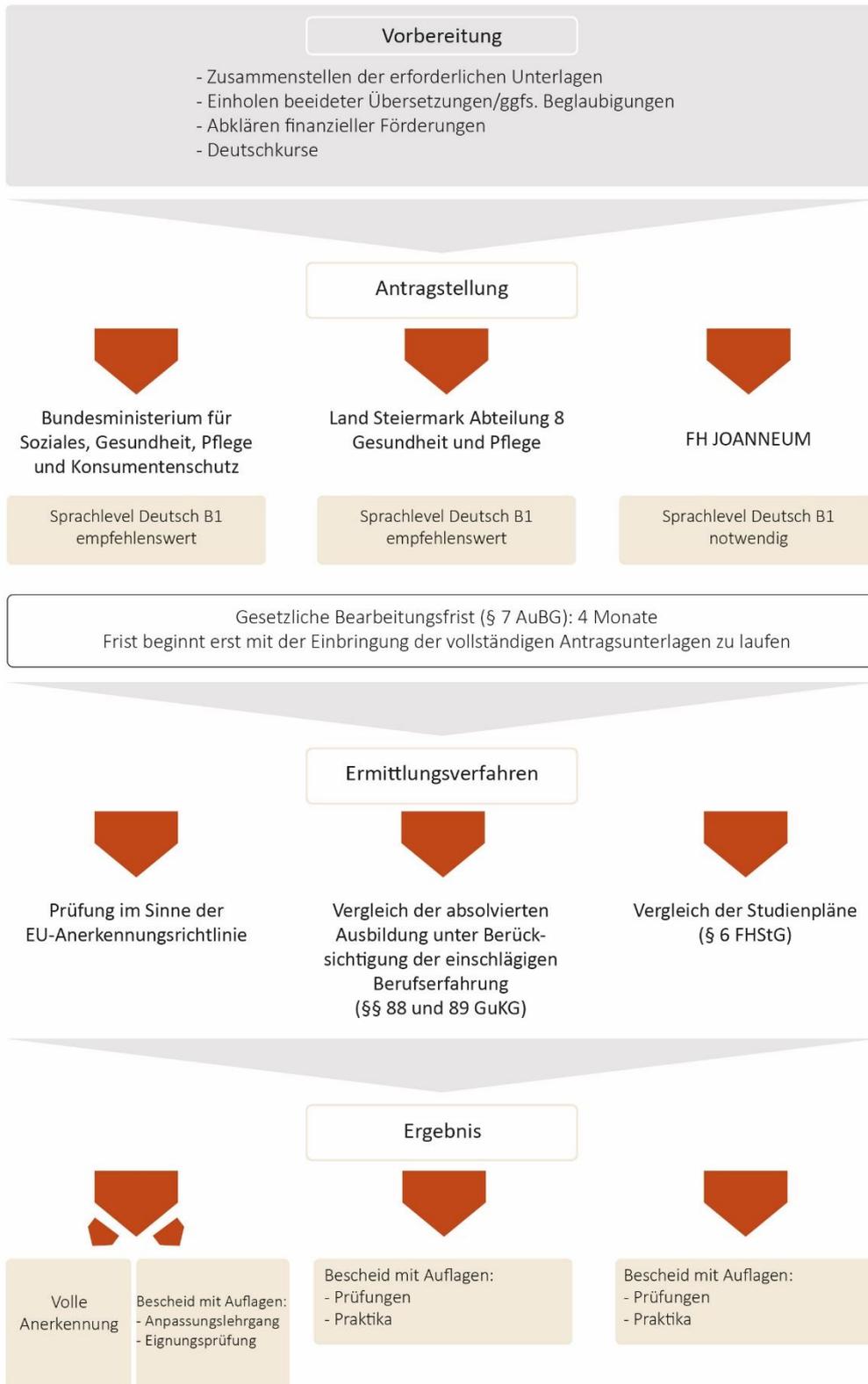
### Informationen und Erstberatung

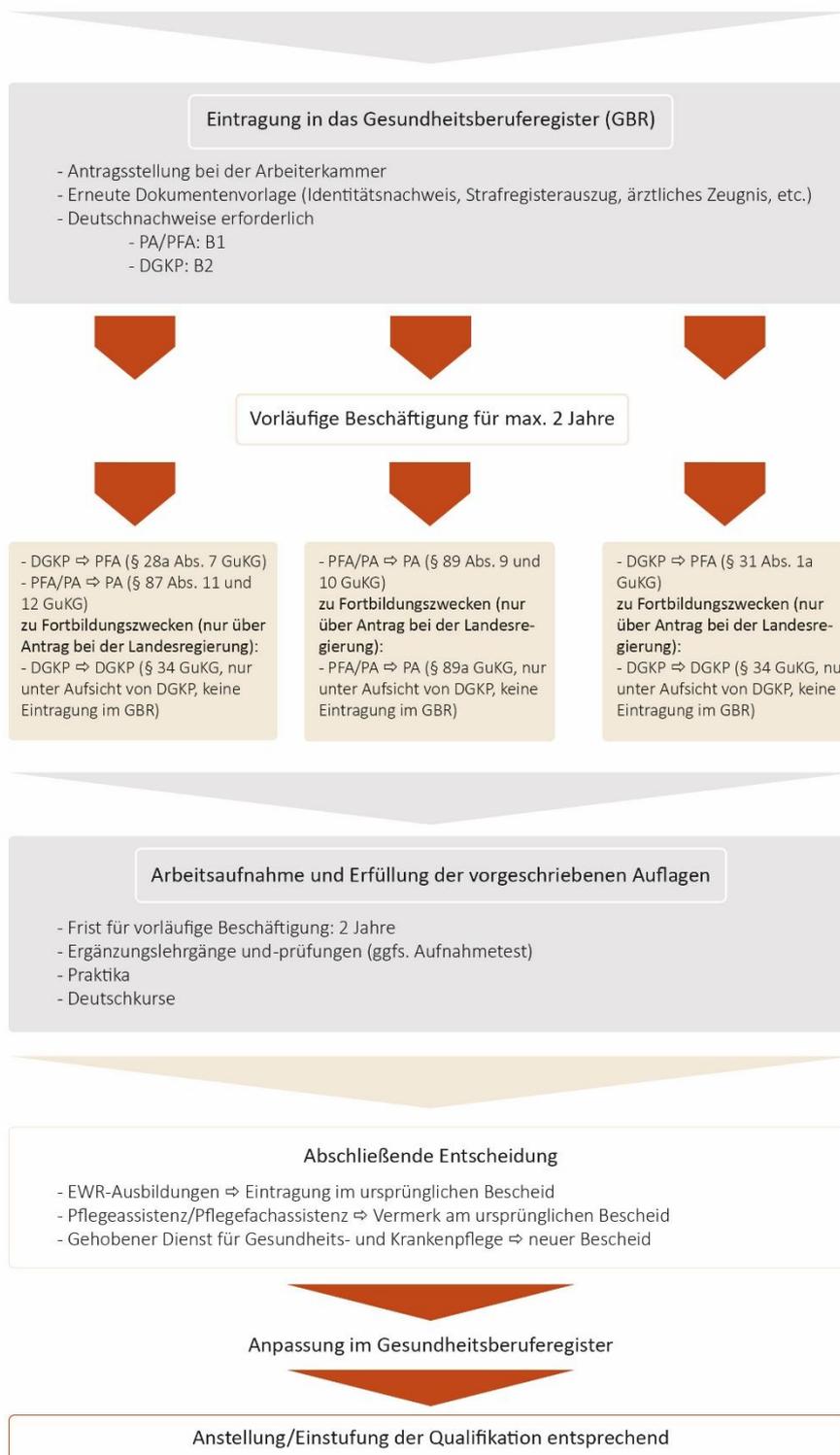
Bundesministerium für Sozia-  
les, Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz

Land Steiermark Abteilung  
8 Gesundheit und Pflege

FH JOANNEUM

Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)





# Anerkennungsprozess von Gesundheits- und Krankenpflegeausbildungen

## Drei Säulen der Gesundheits- und Krankenpflege(berufe)

Pflegeassistent – PA  
(Ausbildung 1 Jahr)

Pflegefachassistent – PFA  
(Ausbildung 2 Jahre)

Gehobener Dienst  
für Gesundheits- und  
Krankenpflege – DGKP  
(Studium 3 Jahre)

Prozess:

Person befindet sich **außerhalb Österreichs** und hat  
**keinen gültigen Aufenthaltstitel**

Ausbildung aus der EU

Ausbildung aus einem Drittstaat

Bewerbung in Gesundheits- oder Pflegeeinrichtung  
Kontaktaufnahme (allenfalls über Agentur)

Anerkennung nach der RL  
2005/36/EG

Nostrifikation von schuli-  
schen Urkunden

Nostrifizierung von akade-  
mischen Abschlüssen

Qualifikationsnachweise PA,  
PFA und DGKP aus  
EU/EWR/Schweiz

Qualifikationsnachweise  
PA/PFA aus Drittstaaten

Qualifikationsnachweise  
DGKP aus Drittstaaten

## Informationen und Erstberatung

Bundesministerium für Sozia-  
les, Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz

Land Steiermark Abteilung  
8 Gesundheit und Pflege

FH JOANNEUM

Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)



### Eintragung in das Gesundheitsberuferegister (GBR)

- Antragsstellung bei der Arbeiterkammer
- Erneute Dokumentenvorlage (Identitätsnachweis, Strafregisterauszug, ärztliches Zeugnis, etc.)
- Deutschnachweise erforderlich
  - PA/PFA: B1
  - DGKP: B2

### Vorläufige Beschäftigung für max. 2 Jahre

- DGKP ⇒ PFA (§ 28a Abs. 7 GuKG)  
- PFA/PA ⇒ PA (§ 87 Abs. 11 und 12 GuKG)  
**zu Fortbildungszwecken (nur über Antrag bei der Landesregierung):**  
- DGKP ⇒ DGKP (§ 34 GuKG, nur unter Aufsicht von DGKP, keine Eintragung im GBR)

- PFA/PA ⇒ PA (§ 89 Abs. 9 und 10 GuKG)  
**zu Fortbildungszwecken (nur über Antrag bei der Landesregierung):**  
- PFA/PA ⇒ PA (§ 89a GuKG, nur unter Aufsicht von DGKP, keine Eintragung im GBR)

- DGKP ⇒ PFA (§ 31 Abs. 1a GuKG)  
**zu Fortbildungszwecken (nur über Antrag bei der Landesregierung):**  
- DGKP ⇒ DGKP (§ 34 GuKG, nur unter Aufsicht von DGKP, keine Eintragung im GBR)

### Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder der Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 3
- örtlich zuständige österreichische Botschaft
- Antragstellung am besten durch den\*die Arbeitgeber\*in

- **RWR Karte** als Fachkraft im Mangelberuf (schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des AMS notwendig) - § 41 NAG iVm § 12a AuslBG
- **Aufenthaltsbewilligung** Student\*in/ Schüler\*in - §§ 63, 64 NAG
- **Anmeldebescheinigung** – § 51 NAG

### Einreise nach Österreich

eventuell Visum D  
notwendig

### Arbeitsaufnahme und Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen

- Frist für vorläufige Beschäftigung: 2 Jahre
- Ergänzungslehrgänge und-prüfungen (ggfs. Aufnahmetest)
- Praktika
- Deutschkurse

### Abschließende Entscheidung

- EWR-Ausbildungen ⇒ Eintragung im ursprünglichen Bescheid
- Pflegeassistenz/Pflegefachassistenz ⇒ Vermerk am ursprünglichen Bescheid
- Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ⇒ neuer Bescheid

Anpassung im Gesundheitsberuferegister

Anstellung/Einstufung der Qualifikation entsprechend

### Umstieg auf anderen Aufenthaltstitel

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 3
- nach 2 Jahren mit RWR Karte ⇒ RWR Plus mit freiem Arbeitsmarktzugang – § 41a NAG
- nach AB Student\*in/AB Schüler\*in ⇒ RWR als Fachkraft – § 41 NAG iVm § 12a AuslBG